

  
**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 05.04.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 70-10-01
---

Beschlussvorlage Nr. 0401/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2023	Vorberatung
Rat	26.04.2023	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### **Straßenreinigung**

**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023**

**17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.03.2023.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Eine Gebührenänderung ist nicht erforderlich. Der bisherige 17. Nachtrag vom 15.09.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 ist damit für 2023 weiterhin gültig.

---

Uwe Binner  
Allgem. Vertreter

**Erläuterungen:**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. bei öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert.

In dem Urteil nimmt das OVG nach der Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens neben den verschiedenen Methoden zur Abschreibung auch die Zinsberechnung kritisch ins Blickfeld. Dabei gibt es dann u. a. eine bisherige Rechtsprechung auf und hält eine kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem 50jährigen Durchschnittzinssatz der Emissionsrenditen für festverzinslichen Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßiger höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, für nicht mehr angemessen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW.

Das OVG NRW akzeptiert mit seinem Urteil vom 17.05.2022 nur noch die Berechnung eines Durchschnittzinssatzes über einen Zeitraum von zehn Jahren ohne einen Zuschlag. Ausgelöst durch das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die verbindlichen Eckpfosten für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern erstmalig in allen Einzelheiten in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KAG NRW gesetzlich geregelt. Diese Änderung ist am 15.12.2022 in Kraft getreten.

Die hier vorliegende Neukalkulation für das Jahr 2023 erfolgt unter Beachtung der nach dem Urteil ergangenen Gesetzesänderungen im KAG NRW. Die zugrunde liegenden Werte und sich ergebende Tarife sind der beiliegenden überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen. Gegenüber der bisherigen Gebührenberechnung zur Straßenreinigung ergeben sich nur geringfügige Anpassungen, die nicht zu einer Änderung der bisherigen Gebührentarife führen. Der bisher geltende 17. Nachtrag kann daher weiterhin gelten.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4 Datum